

**RECHTSANWALTSKANZLEI AXEL B. APPELT  
GELTINGER AU 21, 85652 PLIENING,  
MOBIL 01703288882**

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening  
**Staatsanwaltschaft Wiesbaden**

**65045 Wiesbaden**

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE  
MEDIENRECHT & URHEBERRECHT  
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ  
UMWELT- & UMWELTHAFTUNGSRECHT  
INTERESSENGEBIETE  
GESELLSCHAFTSRECHT  
HANDELSRECHT  
ARBEITSRECHT

Ihre Zeichen  
Your Reference

Ihre Nachricht vom  
Your Letter From

Unser Zeichen  
Our Reference  
**201-01/20/app**

Durchwahl  
Direct No.  
**01703288882**

Bearbeiter  
Person in Charge  
RA Appelt

**03. Juni 2020**

**Az.: 1172 Js 23300/20**

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft Wiesbaden,

in vorbezeichnetem Ermittlungsverfahren gegen Herrn RA M. u.a. teilen wir Ihnen sachverhaltsergänzend folgendes mit:

I. Zur Abwendung noch größeren Schadens, sowie der drohenden Nachlassinsolvenz, hat die Anzeigenerstatterin – gegen ihren erklärten Willen, und unter Fortsetzung der von den Angeschuldigten aufrechterhaltenen Zwangs- und Nötigungslage – ihren Erbenachweis in einer Filiale der SCU-Bank erbracht. Dabei wurden alle Daten der Anzeigenerstatterin vollständig an die Angeschuldigten zu 1, 2 & 4 weitergeleitet. Und dies:

- unter Verstoß gegen das Koppelungsverbot gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO, mittels dessen zudem
- eine Nötigung zulasten der Anzeigenerstatterin seit vielen Wochen begangen wurde, § 240 StGB.
- Die Datenübermittlung fand zudem
  - ohne jede datenschutzrechtliche Einwilligung der Anzeigenerstatterin statt, sowie
  - unter Verstoß gegen die „datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung“ unserer Mandantin, „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), sowie
  - unter Verstoß gegen die „Verbotnorm mit Erlaubnisvorbehalt“, Art. 6 Abs. 1, lit. f, 2ter HS DSGVO „Interessenabwägung“, welche die Angeschuldigten von Anfang an verbotswidrig unterlassen haben;

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

Kanzlei,  
Law Firm:  
Rechtsanwaltskanzlei Appelt  
Geltinger Au 21  
85652 Pliening  
Germany

Mobile: 0170/3288882 E-Mail: [lawexpert@t-online.de](mailto:lawexpert@t-online.de)

Betreff  
Reference

- Unter Verstoß gegen den zugleich implizit erklärten Widerruf, Art. 21 DSGVO der Anzeigenerstatterin, sowie
- unter Verstoß gegen Kapitel 5, also die Art. 44ff DSGVO statt, da die Daten der Anzeigenerstatterin von der SCU-Bank-Filiale auf territorial-rechtlichem US-Territorium (US-Army-Base) nach EU/Deutschland versandt wurden und zurück.

II. Die Angeschuldigten haben bis zuletzt unseren Vorschlag abgelehnt, obgleich wir hierzu wiederholt und täglich aufgefordert hatten. Zur Wiederholung; wir hatten den Angeschuldigten angeboten, dass die Anzeigenerstatterin ihren Erbenachweis gegenüber einem unbeteiligten Notariat erbringt, welcher sein Prüfungsergebnis der SCU-Bank mitteilt und SCU-Bank für eine Auszahlung des Geldes grünes Licht gibt. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht; auch auf Kosten der Anzeigenerstatterin; und mit dem Angebot einer diskreten Handhabung zugunsten der Angeschuldigten. Die Angeschuldigten lehnten diesen vernünftigen Vorschlag wochenlang und ohne Angabe einer Begründung bis zum Schluss einfach ab.

III. Wir hatten den Angeschuldigten die rechtlich bestehende Zwangs- und Nötigungslage rechtlich erläutert und tatsächlich vor Augen geführt, und dies nahezu täglich, verbunden mit der Aufforderung zum sofortigen Handeln, dass sich die Notlage der Anzeigenerstatterin nicht noch weiter verschlimmert. Und obgleich die Angeschuldigten konkret über die Notlage der Anzeigenerstatterin, als auch bezüglich der von den Angeschuldigten begangenen Rechts- und Gesetzesverstöße konkret informiert waren, hielten sie die nötige Zwangslage für die Anzeigenerstatterin ungerührt aufrecht.

IV.a Auch unterließen es die Angeschuldigten uns einen datenschutzrechtskonformen Gegenvorschlag zu unterbreiten, und/oder IV.b ihre unter Verstoß gegen Recht und Gesetz hergestellte und fortgesetzte schwere Nötigung zulasten der Anzeigenerstatterin zu begründen, zu rechtfertigen, etc.. Nichts davon ist geschehen!

V. Stattdessen haben die Angeschuldigten

- unter vorsätzlicher Ausnutzung der den Angeschuldigten konkret bekannten Zwangslage für die Anzeigenerstatterin, sowie
- unter fortgesetzt bewusstem Verstoß gegen das Koppelungsverbot gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO,
- die Nötigungs- und Zwangslage zulasten unserer Mandantin aufrechterhalten, und eine Auszahlung IHRER Gelder (63.500,00 US\$) bis zum Schluss strikt verweigert.

VI. Da gegen den Nachlass u.a. von einem US-Unternehmen ein Inkasso- und Vollstreckungsverfahren von wirtschaftlich erheblichem Umfang eingeleitet wurde, was mit unabsehbaren Rechts-/Rechtsverfolgungs- und Wirtschaftsfolgen und -kosten verbunden ist, beugte sich die

Betreff  
Reference

Anzeigenerstatterin der von den Angeschuldigten vorsätzlich geschaffenen und aufrechterhaltenen Zwangs- und Nötigungslage, um eine Insolvenz des Nachlasses doch noch abwenden zu können. Sie beugte sich dieser Zwangs- und Nötigungslage gegen ihren fortgesetzt deutlich erklärten Willen!

VII. Die Anzeigenerstatterin hatte also notgedrungen – gegen ihren ausdrücklich erklärten Willen – ihre Daten bei der SCU-Bank eingereicht, welche die Daten unserer Mandantin direkt an die Angeschuldigten weitergeleitet hat; unter Verstoß u.a. gegen Art. 6, 21 DSGVO, Art. 44ff DSGVO.

VIII. Die Angeschuldigten zu 1, 2 & 4 „verarbeiteten“ – ohne jede Einwilligung – die Daten der Anzeigenerstatterin in Gänze; gegen deren erklärten Willen, und trotz der von dieser auf Basis von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erklärten datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung vom 28. März 2020, sowie des Widerspruchs gemäß Art. 21 DSGVO.

Dass die Angeschuldigten die Daten unserer Mandantin rechtswidrig „verarbeitet“ haben, und verarbeiten wird u.a. belegt durch:

**Beweis:** Korrespondenz vom 27. Mai 2020 **Anlage Ergänzung1**; Zeugenaussage Mr. Chr. Hooper; Zeugenaussage der Anzeigenerstatterin, welche von Mr. Chr. Hooper bestätigt bekam, dass in jeder SCU-Filiale die Daten (auch von der Anzeigenerstatterin) sofort an die Angeschuldigten zu 1, 2 & 4 übersandt werden.

Die Angeschuldigten haben also in konkreter Kenntnis von der Zwangs- und wirtschaftlichen Bedrohungslage, unter bewusster und gewollter Anwendung und Ausnutzung des Verstoßes gegen das Koppelungsverbot Art. 7 Abs. 4 DSGVO die Zwangs- und Nötigungslage zulasten der Anzeigenerstatterin vorsätzlich ausgenutzt und aufrechterhalten, § 240 StGB.

Zur Vermeidung weiteren drohenden Rechts- und Wirtschaftsschaden für den Nachlass und die Anzeigenerstatterin, hat sich diese – gegen ihren erklärten Willen – der Zwangslage und Nötigung durch die Angeschuldigten gebeugt und ihre Daten notgedrungen mittels Vorlage in der SCU-Filiale den Angeschuldigten vorgelegt.

Unsere Mandantin ist hierüber sehr erbost, zumal die Angeschuldigten damit zugleich gegen grundrechtsgleiches Recht verstoßen haben.

Die sehr hohe kriminelle Energie der Angeschuldigten kommt auch darin zum Ausdruck, dass diese ja konkret und im Detail über alle Tat- und Rechtsumstände informiert waren, und dennoch die Rechtsverstöße über viele Wochen hinweg aufrechterhalten und fortgesetzt haben. Ohne jede Begründung. Sondern einfach kalt berechnend die wirtschaftliche Zwangslage der Anzeigenerstatterin ausnutzend; konkret darüber informiert seiend, dass sie fortgesetzt gegen Recht und Gesetz verstoßen, und dies auch unter Ausnutzung ihrer anwaltlichen Funktion.

Betreff  
Reference

Wir bitten diesen massiven bewusst und gewollten Verstoß gegen Recht und Gesetz unter gleichzeitiger bewusster Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage für unsere Mandantin im Hinblick auf das zu verhängende Strafmaß sehr strafverschärfend zu berücksichtigen.

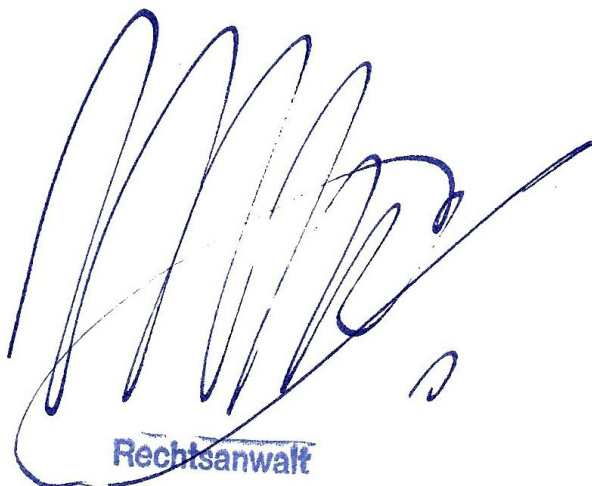
Denn wenn es „Schule macht“, dass Anwälte und Notare infolge von zu geringen Strafen Beruf und Amt zu existenzgefährdenden Nötigungen/Erpressungen zulasten Dritter ausnutzen, nimmt der Rechtsstaat – auch wegen des damit verbundenen Vertrauensverlustes in der Bevölkerung – massiven Schaden.

Wie gesagt: die Angeschuldigten haben bewusst und gewollt gegen Recht und Gesetz verstoßen, und sich kein einziges Mal auch nur bemüht eine rechtlich legitimierende Grundlage für ihr gegen eine Mehrzahl von Gesetzen verstoßendes Verhalten anzuführen.

Stattdessen haben sie einfach „nur fortgesetzt“ genötigt, wissend, dass die Anzeigenerstatterin dem wegen der drohenden Insolvenzgefahr für den Nachlass und für sich nicht lange standhalten kann.

Sollten Sie weitere Beweismittel, Schreiben und/oder Aussagen von der Anzeigenerstatterin und/oder dem Unterfertigenden benötigen, oder Fragen haben, so bitten wir höflich um kurze Mitteilung. Soweit vorliegend, wird der Unterfertigende diese unverzüglich nachreichen. Der Unterfertigende ist am schnellsten über [lawexpert@t-online.de](mailto:lawexpert@t-online.de) zu erreichen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt

**Anlage: „Anlage Ergänzung1“**, beweisendes Schreiben vom 27. Mai 2020